

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/11/14 Ro 2020/04/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2023

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E06300000

001 Verwaltungsrecht allgemein

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2018 §249 Abs2

BVergG 2018 §254 Abs5 Z2

EURallg

VwRallg

32014L0024 Vergabe-RL Art57 Abs4

32014L0024 Vergabe-RL Art57 Abs7

1. BVergG 2018 § 249 heute
  2. BVergG 2018 § 249 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
  3. BVergG 2018 § 249 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
- 
1. BVergG 2018 § 254 heute
  2. BVergG 2018 § 254 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
  3. BVergG 2018 § 254 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

## Rechtssatz

Der Begriff des "betreffenden Ereignisses" in Art. 57 Abs. 7 der Richtlinie 2014/24/EU sowie in der Bestimmung des § 254 Abs. 5 Z 2 BVergG 2018 ist als Beginn des dreijährigen Ausschlusszeitraums in Verbindung mit dem Vorliegen des jeweils herangezogenen Ausschlussgrundes iSd Art. 57 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. des § 249 Abs. 2 BVergG 2018 zu betrachten. Das "betreffende Ereignis" und somit der Beginn des Ausschlusszeitraums kann erst mit dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem der Auftraggeber den jeweils in Betracht kommenden Ausschlussgrund geltend machen kann. Je nach dem Tatbestand des § 249 Abs. 2 BVergG 2018 ist der Beginn des Ausschlusszeitraums differenziert zu betrachten (vgl. die Erläuterungen in RV 69 BlgNR 26. GP 110). Der Begriff des "betreffenden Ereignisses" in Artikel 57, Absatz 7, der Richtlinie 2014/24/EU sowie in der Bestimmung des Paragraph 254, Absatz 5, Ziffer 2, BVergG 2018 ist als Beginn des dreijährigen Ausschlusszeitraums in Verbindung mit dem Vorliegen des jeweils herangezogenen Ausschlussgrundes iSd Artikel 57, Absatz 4, der Richtlinie 2014/24/EU bzw. des Paragraph 249, Absatz 2, BVergG 2018 zu betrachten. Das "betreffende Ereignis" und somit der Beginn des Ausschlusszeitraums kann erst mit dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem der Auftraggeber den jeweils in Betracht kommenden Ausschlussgrund geltend machen kann. Je nach dem Tatbestand des Paragraph 249, Absatz 2, BVergG 2018 ist der Beginn des Ausschlusszeitraums differenziert zu betrachten vergleiche die Erläuterungen in Regierungsvorlage 69 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 110).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020040019.J02

## Im RIS seit

19.12.2023

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)